



# AMTSBLATT

## der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 8 vom 18. April 2019

### Heute im Amtsblatt:

#### **Bekanntmachung**

- △ Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019
- △ Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019
- △ Vollzug der Wassergesetze; hier: Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich Ammersricht (Einzugsgebiet Bergholzgraben)
- △ Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 147 "Erweiterung Gewerbegebiet West" mit gleichzeitigem 139. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren, hier: Aufstellungsbeschluss
- △ Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach
- △ Baugenehmigung für die Errichtung eines Netto Marken-Discounts mit Backshop und Café auf dem Anwesen Stauffenbergstraße 6 in 92224 Amberg, Flurnummer 1302/2 der Gemarkung Amberg gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

#### **Ausschreibung**

- △ Möblierung Wirtschaftsschule

#### **Bekanntmachung**

Baugenehmigung für die Errichtung eines Netto Marken-Discounts mit Backshop und Café auf dem Anwesen Stauffenbergstraße 6 in 92224 Amberg, Flurnummer 1302/2 der Gemarkung Amberg gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 11.04.2019, Aktenzeichen: 5.2.1 / BSB-367-2018-1 wurde für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Baugenehmigung erteilt. Dem Bauvorhaben liegen die am 12.03.2019 eingereichte Baubeschreibung; die am 25.03.2019 bei der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Amberg eingereichte Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV; der Schalltechnische Bericht Nr. S1808074 der Fa. GeoPlan GmbH vom 11.10.2018 sowie die mit den Genehmigungsvermerken der Baugenehmigungsbehörde vom 11.04.2019 versehenen und genehmigten Baueingabepläne zugrunde. Nach den Bauantragsunterlagen handelt es sich um ein Sonderbauvorhaben nach Art. 2 Abs. 4 Nr.4 BayBO.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke mit den Flurstücknummern 1301, 1290/50, 1290/71, 1290/43 der Gemarkung Amberg (Einzeleigentümer) befinden sich zusammen mit den Grundstücken mit den Flurnummern 1393/4 und 1290/78 (Teileigentümer) der Gemarkung Amberg im Eigentum von deutlich mehr als 20 Miteigentümern, weshalb

hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer Nr. 120, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 - 17:00 Uhr) einsehen. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 09621/10-1404 oder 09621/10-1407 wird gebeten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Bayer. Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form**. Die Klage muss den **Kläger, den Beklagten (Stadt Amberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- △ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- △ Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- △ Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Weitere Hinweise:

- a) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung.
- b) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

dem. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt jedoch allein die öffentliche Zustellung.

- c) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.

Zur Bekanntmachung verfügt am 18.04.2019

Amberg, 15.04.2019  
 STADT AMBERG  
 Referat für Stadtentwicklung und Bauen  
 Markus Kühne  
 Baureferent

**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 147 "Erweiterung Gewerbegebiet West" mit gleichzeitigem 139. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren, hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.03.2019 auf der Grundlage des Entwurfes des Bebauungsplans Amberg 147 „Erweiterung Gewerbegebiet West“ in der Fassung (i.d.F.) vom 13.03.2019 (Anlage 3) und des Entwurfes zur 139. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung i.d.F. vom 13.03.2019

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB,
2. die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und
3. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans werden gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die Planfläche liegt im Westen von Amberg, in der Gemarkung Amberg und Karmensölden, südlich und teilweise nördlich der Speckmannshofer Straße und wird momentan landwirtschaftlich genutzt. Sie grenzt im Osten unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet West und im Westen mittelbar an das Dorfgebiet Speckmannshof.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Karmensölden: 809 teilweise, 809/1 teilweise, 1202 teilweise, 1202/4 teilweise, 1202/5, 1202/6, 1202/7, 1210, 1211 teilweise, 1211/2, 1211/4, 1211/7, 1211/8, 1211/9, 1211/10, 1211/11, 1211/12, 1211/13, 1211/15 und 1213 teilweise.

Gemarkung Amberg: 1574, 1575, 1602, 1602/2, 1602/3, 1602/4, 1602/5, 1602/6, 1603, 1603/1, 1604, 1605, 1606, 1607, 1607/2, 1615/16 teilweise, 1615/21 und 1615/22.

Auf den Lageplan wird verwiesen.

In den existierenden Gewerbe- und Industriegebiete gibt es momentan fast keine freien Gewerbe- oder Industriegrund-

stücke mehr. Die wenigen noch freien Grundstücke sind aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft der Eigentümer nicht bebaubar. Dem entgegen steht eine Reihe von Anfragen zu unterschiedlichen Grundstücks- und Objektgrößen. Um dieser Anfrage gerecht zu werden, soll nun das Gewerbegebiet West in Richtung Speckmannshof erweitert werden.

Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans können bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 1. Stock, Stadtplanungsamt, 92224 Amberg, in der Zeit vom

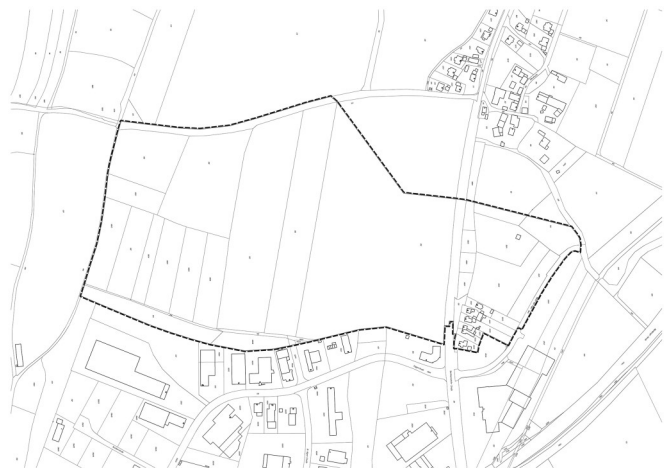
**29. April 2019 – 28. Mai 2019**

von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr von jedermann eingesehen werden. Die Öffentlichkeit kann sich zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten und während dieser Frist äußern.

Hinweis: Die folgenden Unterlagen und Entwürfe können im oben genannten Zeitraum zusätzlich im Internet unter dem betreffenden Link auf [www.amberg.de/beteiligung](http://www.amberg.de/beteiligung) eingesehen werden:

- △ Beschlussvorlage vom 21.02.2019
- △ Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.02.2019
- △ Entwurf der 139. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i.d.F. vom 13.03.2019
- △ Vorentwurf i.d.F. vom 13.03.2019
- △ Maximalvariante i.d.F. vom 13.03.2019

Lageplan



Zur Bekanntmachung verfügt am 18.04.2019

Amberg, den 09.04.2019  
 STADT AMBERG  
 Michael Cerny  
 Oberbürgermeister

**Notruf Feuerwehr & Rettungsdienst**

112

einfach.  
einheitlich.  
europaweit.

Landkreis Amberg-Weizsäckchen  
Landkreis Schwandau  
Stadt Amberg

**ILS Amberg**

**Bekanntmachung**

**Vollzug der Wassergesetze; hier:  
Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich  
Ammersricht (Einzugsgebiet Bergholzgraben)**

Die Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, hat mit Schreiben vom 11.11.2018 beim Amt für Ordnung und Umwelt für folgendes Vorhaben die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt:

Zum dauerhaften Schutz von privaten Anwesen im Bereich der Landrichterstraße, Friedenstraße, Ahornweg, Ulmenweg, Blumenweg, Föhrenweg, Hirschauer Straße Amannstraße und Bayreuther Straße im Ortsteils Ammersricht vor Hochwasserschäden wurde ein übergreifendes Handlungskonzept zum vorbeugenden Hochwasserschutz vor Niederschlagswasser aus den Einzugsgebieten des nördlichen Mariahilfberges – Bergholzgraben erarbeitet. Im Wesentlichen umfasst die Planung folgende Einrichtungen:

- Δ Hochwasserrückhaltebecken für das Hangeinzugsgebiet „Bergholz“ (oberhalb Friedhof Ammersricht) mit Auffanggraben und Hochwasserentlastung
- Δ Hochwasserrückhaltebecken „Akazienweg“ mit Auffanggraben und Hochwasserentlastung

Durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen soll eine gezielte Ableitung der Abflüsse nach Starkregenereignissen aus diesen Einzugsgebieten erfolgen. Dabei sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Δ Errichtung der Hochwasserrückhaltebecken zur Speicherung und kontrollierten, gedrosselten Ableitung der Oberflächenwassers
- Δ Errichtung von Abflussgräben und –mulden
- Δ Neubau von Verrohrungen mit hydraulisch ausreichendem Querschnitt
- Δ Erneuerung von Durchlässen

Die geplanten Maßnahmen mit einer detaillierten Beschreibung des Vorhabens sind aus den eingereichten Planunterlagen ersichtlich.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne werden hiermit gem. Art. 69 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 24. April bis zum 23. Mai 2019 im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 1 – 3, Zimmer 212, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (06. Juni 2019) bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle, etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Falls Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der noch eigens bekanntgemacht werden wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

4. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amberg, den 15.04.2019  
STADT AMBERG  
Amt für Ordnung und Umwelt

**Bekanntmachung**

**Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Amberg wird in der Zeit vom **Montag, 06. bis Freitag, 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden im **Einwohneramt, Hallplatz 4, Amberg, Zimmer 101** für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gem. § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät (PC) möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **von Montag, 06. bis spätestens Freitag, 10. Mai 2019, 12.00 Uhr** beim **Einwohneramt, Hallplatz 4, Amberg, Zimmer 101** **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 05. Mai 2019 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl **in der Stadt Amberg** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk) der Stadt Amberg** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person. Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr im **Einwohneramt, Hallplatz 4, Amberg, Zimmer 101** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, gestellt werden.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in der Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- Δ einen amtlichen Stimmzettel
- Δ einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- Δ einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- Δ ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt**; dies hat sie der Stadt Amberg vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform **ausschließlich von**

**der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Amberg, 11.04.2019  
STADT AMBERG  
Wahlamt  
Martin Schafbauer  
stellv. Stadtwahlleiter

**Bekanntmachung**

**Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in der Stadt Amberg gemäß § 18 Abs. 2 Europawahlgesetz und § 69 Abs. 2 Europawahlordnung findet statt am

**Dienstag, 28. Mai 2019 um 14.00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Amberg,  
3. OG, Zimmer 318, Marktplatz 11, 92224 Amberg**

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (§ 4 Europawahlgesetz i.V.m. § 10 Bundeswahlgesetz).

Amberg, 15.04.2019  
STADT AMBERG  
Schafbauer  
Stellv. Stadtwahlleiter

**Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach**

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 23.01.2019, ROP-SG12-1512.2-16-6-2, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2019 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4 vom 12.04.2019 bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung 2019 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 305, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 05.04.2019  
STADT AMBERG  
Weigert

**Offenes Verfahren nach VOL**

**Möblierung Wirtschaftsschule**

a) Vergabestelle: Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Zentrale Vergabestelle, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg, Tel.: 09621/10-1663, Telefax: 09621/37600069, email: vergabe@amberg.de

b) Vergabeverfahren: offenes Verfahren nach VOL. Vergabenummern: **19-002-VOL009-HB – Lose Möblierung**

c) elektronische Vergabe: ja

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Amberg

d) Art des Auftrages: Ausführung von Lieferleistungen

p) Sprache: deutsch

e) Ort der Ausführung: BV Wirtschaftsschule Amberg, BA II, Ziegelgasse 7, 92224 Amberg

q) Eröffnung der Angebote: **28.05.2019. VOL009HB - Lose Möblierung 10:00 Uhr.** Ort: Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung u. Bauen, Zentrale Vergabestelle, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg, 1. OG, Zi.-Nr. 100. Zugelassene Personen: keine.

f) Umfang der Leistungen (ca.): **VOL009-HB - Lose Möblierung**

572 Schülerstühle und Einzeltische Klassenzimmer  
90 Arbeitsplätze Computerraum / Übungsfirma  
120 lfm Regalwand  
115 lfm Schrankwand

r) Geforderte Sicherheit: Vertragserfüllung 5%, Mängelansprüchebürgschaft 3%

g) Erbringung von Planleistungen: nein

t) Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter.

h) Aufteilung nach Losen: nein

u) Nachweis d. Eignung: Durch Referenzen nachzuweisen. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß §§ 45,46,47 VgV Präqualifikation oder Eigenerklärung zur Eignung mit geforderten Nachweisen.

i) Ausführungszeiten: **VOL009-HB - Lose Möblierung** Kernzeit 12/2019 – 01/2020. Verfügbarkeit 11/2019 – 02/2020

j) Nebenangebote: sind nicht zugelassen

v) Zuschlags- und Bindefrist: 05.08.2019

k) Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zum download ab 23.04.2019 unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) zur Verfügung gestellt

w) Nachprüfstelle: Vergabekammer Bayern, Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach

l) Kosten der Vergabeunterlagen: kostenlos

Amberg, den 11.04.2019

n) Ende der Angebotsfrist: Angebotseröffnung

STADT AMBERG  
Referat für Stadtentwicklung und Bauen  
Zentrale Vergabestelle

o) Angebotsanschrift: Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Hochbauamt, Steinhofgasse 2, 92224



**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:**

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.